

Osnabrück, den 06.07.2020

**Aufhebung
der 23. Infektionsschutzrechtlichen Allgemeinverfügung
zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2
aus Regionen mit besonderem Infektionsgeschehen vom 30.06.2020**

Die 23. Infektionsschutzrechtliche Allgemeinverfügung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 aus Regionen mit besonderem Infektionsgeschehen vom 30.06.2020 wird mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben.

Begründung

Das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen hat mit Eilbeschluss vom 06.07.2020 (Aktenzeichen 13 B 940/20.NE) die für das Gebiet des Kreises Gütersloh geltende nordrhein-westfälische Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in Regionen mit besonderem Infektionsgeschehen (Coronaregionalverordnung) vorläufig außer Vollzug gesetzt.

Die Befristung der 23. Infektionsschutzrechtlichen Allgemeinverfügung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 aus Regionen mit besonderem Infektionsgeschehen bis zum 07.07.2020 orientierte sich an der Beurteilung der infektiologischen Lage im Kreis Gütersloh.

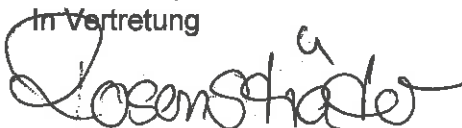
Insofern wird mit der Aufhebung die Anpassung der Lage im Kreis Gütersloh berücksichtigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstr. 15, 49074 Osnabrück erhoben werden.

Osnabrück, den 06.07.2020

In Vertretung



Bärbel Rosensträter
(Erste Kreisrätin)